

**Freunde und Förderer von
Museum und Galerie Falkensee e.V.**

Satzung

in der Fassung vom 18. November 2011

§ 1 Grundsätze des Vereins

1. Name und Sitz

Der Verein hat den Namen:

**Freunde und Förderer
von Museum und Galerie Falkensee e.V.**

mit Sitz in:

14612 Falkensee, Falkenhagener Str. 77
Museum und Galerie

und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die:

- Förderung des Ausbaus des Museums und der Galerie in Falkensee,
- Förderung des Denkmalschutzes in der Region,
- Förderung der Bildung, Wissenschaft und Forschung auf lokal- und regionalgeschichtlichem Gebiet,
- Förderung Kunst und Kultur in der Region

3. Aktivitäten des Vereins

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Zur Verfügung stellen von Exponaten für das Museum,
- Informationen über die historischen Bauten und Naturdenkmäler in Falkensee und Umgebung,
- Unterstützung von Forschungsarbeiten zur Lokal- und Regionalgeschichte Falkensees,
- Unterstützung der Herausgabe von heimatkundlichen Schriften
- Organisation von Vorträgen, Führungen und Stadterkundungen
- Entwicklung eines museumspädagogischen Angebotes zur kulturellen Bildung und Identitätsstiftung.

§ 2 Steuerbegünstigung

1.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Falkensee, die es unmittelbar und ausschließlich für den Fortbestand des Museums zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Antrag

Vereinsmitglieder können alle juristischen und volljährigen natürlichen Personen werden sowie Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Für Erziehungsberechtigte mit einem oder mehreren Kindern zwischen 7 und 18 Jahren ist eine gemeinsame Familienmitgliedschaft möglich.

Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen; mit dem Antrag wird die Satzung anerkannt. Jugendliche müssen die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen.

2. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung der Aufnahme ist zu begründen. Eine Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

Es ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

Anschriftenänderungen sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann durch Austritt, Streichung oder Ausschluss beendet werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Einzelerklärung, bei Jugendlichen durch einen gesetzlichen Vertreter, an den geschäftsführenden Vorstand.

Eine Streichung kann vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden, wenn das Mitglied einen Beitragsrückstand von 2 Jahren oder mehr hat.

Ein etwaiger **Ausschluss** kann durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

Ausschließungsgründe sind:

- Verstoß gegen die Aufgaben des Vereins,
- Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins

Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss ist ein schriftlicher Widerspruch beim geschäftsführenden Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung zulässig. Wird der Fall zwischen auszuschließendem Mitglied und geschäftsführendem Vorstand nicht unverzüglich geklärt, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung des Ehrenrates bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeizuführen. Sollte der Ehrenrat keine Entscheidung treffen, entscheidet die außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten im Verein.

4. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer den Verein oder das Museum und die Galerie in Falkensee langfristig besonders intensiv gefördert hat. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.

In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Beitrag durch den geschäftsführenden Vorstand gestundet oder erlassen werden. Rückständige Jahresbeiträge sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zu zahlen. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. In der Familienmitgliedschaft zahlen nur die Erwachsenen den gültigen regulären Beitrag, die Kinder sind beitragsfrei.

§ 5 Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- Jahreshauptversammlung
- Mitgliederversammlung
- Außerordentliche (a. o.) Mitgliederversammlung
- Gesetzlicher Vorstand
- Geschäftsführender Vorstand
- Erweiterter Vorstand
- Kassenprüfungsausschuss
- Ehrenrat
- Arbeitskreise und Projektgruppen

1. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal jährlich und ist nach Schluss des Geschäftsjahres im folgenden Kalenderjahr vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung hat schriftlich mit der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage voraus zu erfolgen. Satzungsänderungen müssen in vollem Wortlaut mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind insbesondere Entgegennahme folgender Berichte:

- Jahresbericht des geschäftsführenden Vorstandes,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Bericht des Ehrenrates,
- Berichte der Beiräte und der Arbeitskreise,
- Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
- Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes, der Beiräte, des Prüfungsausschusses und des Ehrenrates,
- Satzungsänderungen,
- Beschlüsse über die grundlegende inhaltliche Tätigkeit des Vereins,
- Beschlüsse über vom Vorstand erarbeitete Geschäftsverteilungspläne und die Finanzordnung.

2. Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden, wenn es das Interesse des Fördervereines erfordert.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Bildung und Bestätigung von Arbeitskreisen und Projektgruppen für die aktuelle inhaltliche Tätigkeit des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat oder wenn der geschäftsführende Vorstand es beschließt.

Die Aufgaben der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entscheidungen über Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Entscheidungen über die Auflösung des Vereins.

4. Gesetzlicher Vorstand

Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Förderverein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

5. Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Erster Schatzmeister
- Zweiter Schatzmeister
- Schriftführer

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden entsprechend dem Satzungszweck im Geschäftsverteilungsplan festgelegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der vorläufigen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Jahreshauptversammlung beauftragt werden.

6. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und mehreren Beiräten. Er kann gebildet werden, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Die Aufgaben der Beiräte werden im Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

7. Kassenprüfungsausschuss

Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Kassenprüfern. Die Aufgaben der Kassenprüfer sind insbesondere:

- die Prüfung der Buchhaltung des Vereins
- die Abgabe der Empfehlung an die Jahreshauptversammlung, die Schatzmeister zu entlasten.

Die Kassenprüfer können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Scheidet ein Kassenprüfer aus, beauftragt der geschäftsführende Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit der vorläufigen Wahrnehmung der Aufgaben.

8. Ehrenrat

Der Ehrenrat kann gebildet werden, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Die Aufgaben des Ehrenrats sind insbesondere:

- Schlichtungen zwischen Mitgliedern herbeizuführen,
- Widersprüche über Ausschlussentscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes zu klären.

Scheidet ein Ehrenratsmitglied aus, beauftragt der geschäftsführende Vorstand ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit der vorläufigen Wahrnehmung der Aufgaben.

9. Arbeitskreise und Projektgruppen

Wesentliche inhaltliche Aktivitäten des Vereins finden in den Arbeitskreisen und Projektgruppen statt. Die Arbeitskreise sind eher langfristig orientiert, die Projektgruppen arbeiten eher kurz- und mittelfristig an einem bestimmten Thema bis zu einem vorgegebenen Zeitpunkt.

Die Arbeitskreise und Projektgruppen können vom Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung kurzfristig initiiert werden. In den Arbeitskreisen und Projektgruppen können auch Nichtmitglieder tätig sein.

§ 6 Wahlen und Beschlüsse

1. Ausübung des Stimm- und aktiven sowie passiven Wahlrechtes

Stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar sind alle vollgeschäftsfähigen, natürlichen Mitglieder. Jedes juristische Mitglied kann eine natürliche Person bevollmächtigen, die wahlberechtigt ist.

Ein Mitglied, das seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen das ein Ausschlussverfahren schwebt, kann diese Rechte nicht ausüben.

2. Beschluss- und Wahlfähigkeit der Versammlungen

Eine Versammlung ist beschluss- und wahlfähig, wenn mehr stimmberechtigte Mitglieder ohne Funktion anwesend sind, als Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Sollte die Beschluss- und Wahlfähigkeit nicht hergestellt sein, wird zeitnah eine neue Versammlung einberufen.

Einnahmen sind dem Schatzmeister zuzuführen. Ausgaben sind in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand zu tätigen.

Finanzen und Vermögen werden rechtzeitig vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung durch die Kassenprüfer geprüft.

§ 8 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. In dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Liquidatoren zu benennen.

§ 9 Gründung, Eintragung und Gerichtsstand

Der Gründungstag ist der 5. November 1990. Der Verein ist unter der Nummer VR 5301 P im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam eingetragen. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Potsdam.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 7. September 1993 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 7. September 1993 in Kraft.

Diese Satzung wurde am 21. März 1997, am 2. November 2001 und zuletzt am 18. November 2011 geändert.